

**Richtlinien**  
**für die Verleihung eines Ehrenringes**  
**der Stadt Paderborn**

1. Die Stadt Paderborn kann Bürgern, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt auf dem Gebiete der Wissenschaft, im sozialen, wirtschaftlichen, politischen, schulischen, sportlichen Bereich oder im Verwaltungsbereich besonders verdient gemacht haben, den Ehrenring der Stadt Paderborn verleihen.
2. Der Ehrenring der Stadt Paderborn besteht aus Gold und trägt das Wappen der Stadt Paderborn. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert: „Ehrenring der Stadt Paderborn für \_\_\_\_\_“ (Name des Ausgezeichneten und Datum der Verleihung).
3. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenringes können vom Bürgermeister, den Fraktionen des Rates und vom Stadtdirektor unterbreitet werden.
4. Über die Verleihung beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss der Rat der Stadt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
5. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
6. Der Ehrenring und die Verleihungsurkunde werden in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt durch den Bürgermeister in feierlicher Form überreicht.
7. Der Ehrenring sollte nur so oft verliehen werden, dass ihn höchstens 10 lebende Träger besitzen.
8. Der Ehrenring und die Verleihungsurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.
9. Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den Ehrenring zurückzugeben. Der Ehrenring darf jedoch weder verschenkt noch veräußert werden.
10. Durch Beschluss des Rates kann dem Träger des Ehrenringes die Auszeichnung wieder entzogen werden, wenn er sich ihrer als unwürdig erwiesen hat. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 08.07.1976.